

Beilage 1819

(Vergl. Beilagen 1690, 1781.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat.

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Dr. Hoegner, Dr. Gille, Zietsch und Genossen betreffend Gesetz zur Änderung des Landkreismahlgesetzes vom 27. Februar 1948 (Beilage 1690)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,
dem Gesetz in folgender Fassung die Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

zur Änderung des Landkreismahlgesetzes vom 27. Februar 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1

Das Gesetz Nr. 102 vom 27. Februar 1948 über die Wahl der Kreistage und Landräte wird geändert wie folgt:

Art. 8 Satz 2 hat zu lauten:

„Die Vorschriften des Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 finden Anwendung.“

Art. 2

Stellvertretende Landräte, die nicht dem Erfordernis des Art. 4 Abs. 2 entsprechen, verlieren mit Ablauf des 31. Oktober 1948 ihr Amt. Der Kreistag wählt innerhalb vier Wochen aus seiner Mitte einen neuen Stellvertreter des Landrats.

Art. 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

M ü n c h e n , den 22. September 1948.

Der Präsident:

(gez.) Hagen.

Der Schriftführer:

(gez.) Scheffbeck.

Beilage 1820

(Vergl. Beilagen 1733, 1782, 1790.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat.

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen (Beilage 1733)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. in § 1 1. Abs. das Datum „1. Januar 1948“ zu ändern in „1. Januar 1949“;
2. in § 3 die Worte „und Ergänzung“ zu streichen;
3. im übrigen dem Gesetz unverändert zuzustimmen.

M ü n c h e n , den 22. September 1948.

Der Präsident:

(gez.) Hagen.

Der Schriftführer:

(gez.) Scheffbeck.

Beilage 1821

(Vergl. Beilagen 1753, 1810.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat.

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Dr. Hoegner und Genossen betreffend Entwurf eines Gesetzes über das Nutzungsrecht bei Siedlerstellen (Beilage 1753)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Gesetz in der Fassung der Beilage 1810 unverändert zuzustimmen.

M ü n c h e n , den 23. September 1948.

Der Präsident:

(gez.) Hagen.

Der Schriftführer:

(gez.) Scheffbeck.